## Prozessvollmacht

Der SSK Rechtsanwälte - Fachanwälte Schöndube - Kalenberg Partnerschaft mbB, Weiherstr. 10, 53359 Rheinbach, wird hiermit Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt

in der Angelegenheit

wegen

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- 1. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO).
- 2. Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
- 3. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
- 4. Prozessführung, Antragsstellung, Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen im Rahmen von Testamentsvollstreckungen jeglicher Art, ebenfalls im Rahmen jedweder erbrechtlicher Mandate, insbesondere zur Hinterlegung von Testamenten, Erbausschlagungserklärungen, Anfechtungserklärungen etc.;
- 5. Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
- 6. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
- 7. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
- 8. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung (einschließlich Hinterlegung letztwilliger Verfügungen von Todes wegen);
- 9. Empfangnahme aller vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen / Dritten zu zahlenden Gelder, u. a. der zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen (vollumfängliche Geldempfangsvollmacht), des Weiteren zur Empfangnahme von Urkunden und Wertsachen.
- 10. zur Erteilung von Untervollmachten in einzelnen Angelegenheiten sowie Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere Personen oder Organisationen.

## Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigten erbeten

Wurde dem Mandanten für eine Gerichtsinstanz Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt, erstreckt sich diese Vollmacht nicht auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeüberprüfungsverfahren, insbesondere nicht auf seine Vertretung oder auf die Entgegennahme von gerichtlichen Schriftstücken oder Beschlüssen in diesen Verfahren.